



**KALKULATION DER WASSERVERBRAUCHSGEBÜHR  
UND DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN  
FÜR DAS JAHR 2021**

**Stand: 11/2020**

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>I.</b>	<b>Erläuterungen zur Gebührenkalkulation</b>	
I.1.	Ausgangssituation.....	3
I.2.	Rechtsgrundlagen.....	4
I.3.	Ermessensentscheidungen.....	5
I.4.	Öffentliche Einrichtung.....	6
I.5.	Ermittlung der gebührenfähigen Aufwendungen.....	7
	a) Abschreibung/Auflösung.....	7
	b) Anlagekapitalverzinsung.....	8
	c) Schätzungen und Prognosen.....	9
I.6.	Beteiligungen an Verbänden.....	10
I.7.	Gemeindebetreff.....	11
I.8.	Kostendeckung.....	12
I.9.	Grundgebühr.....	13
<b>II.</b>	<b>Kalkulation der kostendeckenden Gebühr</b>	
	Übersicht über die ermittelten Gebührenobergrenzen.....	15
	Erfolgsplan 2021.....	16
	Berechnung der Wasserverbrauchsgebühr.....	19
	Anlagen zur Kalkulation	
	Abschreibungs- und Verzinsungsvorschau	
	1. der Stadt Aulendorf.....	21
	2. des Wasserversorgungsverbands "Schussen-Rotachtal" (anteilig).....	23
	3. des ZV "WV Atzenberg" (anteilig).....	25
	4. Ermittlung der voraussichtlichen Frischwassermengen.....	27
	5. Ermittlung der Zählergrundgebühren.....	28
	Berechnungsgrundlagen.....	31
<b>III.</b>	<b>Beschlussantrag</b> .....	35

# **I. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEBÜHRENKALKULATION**

## **I.1. AUSGANGSSITUATION**

Die Stadtwerke Aulendorf haben uns auch in diesem Jahr mit der Erstellung einer neuen Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins) inkl. Zählergrundgebühren für das Jahr 2021 beauftragt.

Als Grundlage für die Erstellung dieser Kalkulation haben wir von der Verwaltung den Erfolgsplan 2021, die aktuelle Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2019 sowie die Investitionsplanung bis 2021 erhalten.

Wir möchten uns bei Frau Johler von der Stadtverwaltung für die bereitwillige Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen und die gute Zusammenarbeit sehr herzlich bedanken.

Schmidt und Häuser GmbH  
74226 Nordheim  
den 27. November 2020

Robert Häuser

## I.2. RECHTSGRUNDLAGEN

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenzen sind die §§ 13, 14 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu beachten.

Grundlage der Gebührenerhebung ist § 13 Abs. 1 Satz 1 KAG, der besagt, dass die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen sogenannte Benutzungsgebühren erheben können.

Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden, wobei Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu berücksichtigen sind (§ 14 Abs. 1 Satz 1 KAG).

Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll (§ 14 Abs. 2 Satz 1 KAG).

Zu den gebührenfähigen Kosten gehören die laufenden Betriebskosten der Wasserversorgung sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 KAG).

Die einzustellenden Kosten sind nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührekalkulation aufzunehmen (=Nominalwertprinzip, Ausnahme: Artikel 5 Absatz 2 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25. April 1978).

Der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan beschließt die Höhe der festzusetzenden Gebührensätze. Grundlage seiner Beschlussfassung und der ihm zustehenden Ermessensentscheidungen ist eine schriftliche Kalkulation der kostendeckenden Gebührenobergrenzen.

### I.3. ERMESSENSENTSCHEIDUNGEN

Die Gebührenkalkulation dient dem Gemeinderat als Kontrollinstrument über die Ermittlung der kostendeckenden Gebührenobergrenze, die dem festgesetzten Gebührensatz zu Grunde liegt und ist der Nachweis dafür, dass der Gemeinderat das ihm bei der Beschlussfassung eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat (VGH BW NKB vom 07.09.87 - 2 S 998/86, Urteil vom 24.11.88 - 2 S 1168/88 und Urteil vom 31.08.89 - 2 S 2805/87).

Deshalb muss der Gemeinderat bei der Beschlussfassung der Gebührensätze der Kalkulation zustimmen.

Im Einzelnen hat der Gemeinderat folgende Ermessensentscheidungen zu treffen:

- Eingestellte gebührenfähige Kosten
- Höhe des Gebührensatzes
- Festlegung des Kalkulationszeitraums für die Gebühr (maximal fünf Jahre)
- Erhebung einer einheitlichen Gebühr für verschiedene Einzugsbereiche
- Festlegung der Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- Höhe der Abschreibungssätze
- Ansatz kalkulatorischer oder tatsächlicher Zinsen
- Ermittlung des verzinsbaren Kapitals nach der Restwert- oder Durchschnittswertmethode
- Höhe des Zinssatzes bei kalkulatorischer Verzinsung des Anlagekapitals
- Überprüfung der enthaltenen Prognosen (z. B. Preisentwicklung, Leistungseinheiten, u. ä.)
- Ausgleich der gebührenrechtlichen Vorjaheresergebnisse

## **I.4. ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG**

Die Stadtwerke Aulendorf führen den Eigenbetrieb „Wasserversorgung“ laut § 1 der Wasserversorgungssatzung als eine öffentliche Einrichtung, wobei die Gewinnerzielungsabsicht nicht ausgeschlossen ist.

Diese öffentliche Einrichtung besteht aus einem, technisch nicht getrennten Versorgungsbereich (Einzugsbereich). Damit entfällt die Notwendigkeit einer Beschlussfassung über getrennte oder einheitliche Gebührensätze bei verschiedenen Einzugsbereichen.

## I.5. ERMITTLUNG DER GEBÜHRENFÄHIGEN AUFWENDUNGEN

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten Betriebsaufwendungen und -erträge wurden anhand der Planansätze des uns zur Verfügung gestellten Erfolgsplans 2021 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt. Mit der Verwaltung wurden Prognosen über die weitere Entwicklung der einzelnen Ansätze erarbeitet.

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten kalkulatorischen Kosten wurden anhand der uns zur Verfügung gestellten Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2019 ermittelt. In einer Vorschau der kalkulatorischen Kosten wurde die Entwicklung der Abschreibung, Auflösung und Verzinsung bei Berücksichtigung der im Kalkulationszeitraum geplanten Investitionen laut Investitionsplanung dargestellt (siehe Anlagen 1 bis 3).

### a) Abschreibung/Auflösung

Mit den „angemessenen Abschreibungen“ nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden.

Als Abschreibungsmethoden unterscheidet man die Bruttomethode (§ 14 Abs. 3 Satz 4 KAG) und die Nettomethode, wobei die Nettomethode weiterhin für betroffene Gegenstände nur noch dann in Frage kommt, wenn sie seither bereits angewendet worden ist (§ 14 Abs. 3 Satz 5 KAG).

Bruttomethode Hier sind den Abschreibungen die ungekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen; Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

Nettomethode Hierbei werden die Abschreibungen aus den um Beiträge und Zuschüsse gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

Kapitalzuschüsse werden nicht aufgelöst, da sie ausdrücklich nur der Stärkung der Finanzkraft der Gemeinde dienen sollen. Dabei ist auch Artikel 5 Absatz 3 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25.04.1978 zu beachten, wonach Zuweisungen aus dem Ausgleichstock, die bis zum 11.05.1978 gewährt wurden, grundsätzlich nicht von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzusetzen, sondern wie Kapitalzuschüsse zu behandeln, das heißt nicht aufzulösen sind.

Laut Verwaltung hat die Wasserversorgung der Stadtwerke bisher aber keine Kapitalzuschüsse erhalten.

Die Stadtwerke Aulendorf errechnen die Abschreibung ihres Anlagevermögens nach der Bruttomethode.



Die Abschreibungs- und Auflösungsbeträge der bisherigen Investitionen und Einnahmen wurden aus der Anlagenbuchhaltung übernommen. Für die voraussichtlichen Zugänge aus der Investitionsplanung wurden in der Vorschau jeweils durchschnittliche Sätze ermittelt und angewandt. Dabei werden die Abschreibungen für Zugänge jeweils im Jahr des Zugangs mit dem vollen Abschreibungssatz berücksichtigt.

## b) Anlagekapitalverzinsung

Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG gehört zu den Kosten eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, wobei nach Satz 2 den Kapitalzinsen das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde zu legen ist. Das Anlagekapital wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Bei der Ermittlung der Anlagekapitalverzinsung darf zwischen der so genannten Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode gewählt werden:

Restwertmethode Bei Anwendung der Restwertmethode werden der Verzinsung die jeweiligen Restbuchwerte (Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen) zugrunde gelegt. Hiervon ist der Restbuchwert der Einnahmen (Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse) abziehen.

Durchschnittswertmethode Dabei ergibt sich das verzinsbare Kapital aus der Hälfte der um die Einnahmen gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten, verzinst mit dem vollen kalkulatorischen Zinssatz **oder** aus den gesamten (um die Einnahmen gekürzten) Anschaffungs- und Herstellungskosten, aber verzinst mit dem halben kalkulatorischen Zinssatz. Hierbei bleiben also die Abschreibungen völlig unberücksichtigt.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist die Restwertmethode bei der Ermittlung des verzinsbaren Kapitals grundsätzlich vorzuziehen, da der gegenwärtige Wertverzehr der jeweiligen kommunalen Einrichtung durch Heranziehung der Restbuchwerte exakter dargestellt werden kann.

In der vorliegenden Gebührenkalkulation wird als Zinsbasis der Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste zugrunde gelegt. Dieser errechnet sich, in dem Jahresanfangsstand und Jahresendstand der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste addiert und durch zwei geteilt werden (gemittelte Restwertmethode).

Bei der Wasserversorgung der Stadt Aulendorf handelt es sich um eine Versorgungseinrichtung, die als Eigenbetrieb geführt wird.

Auch hier gilt grundsätzlich als Grundlage für die Erhebung und Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr der Ansatz von kalkulatorischen Zinsen laut KAG. Da die Wasserversorgung aber als Eigenbetrieb geführt wird, gilt auch § 12 Abs. 3 Satz 2 des EigBG, wonach eine Fremdkapitalverzinsung zu erwirtschaften ist.

Auf die alternative Ermittlung der Gebührenobergrenze bei Berücksichtigung einer kalkulatorischen Verzinsung kann in der vorliegenden Kalkulation laut Gemeinderat verzichtet werden.

**c) Schätzungen und Prognosen**

Wie schon erwähnt, ist es bei der Ermittlung der Gebührenobergrenze notwendig, auch mit Schätzungen zu arbeiten. Der Gemeinderat muss diesen Schätzungen und Prognosen zustimmen. So werden zum einen die Menge der Leistungseinheiten für den Kalkulationszeitraum geschätzt und zum anderen die kalkulatorischen Kosten anhand der Anlagenbuchhaltung und der geplanten Zugänge laut Investitionsplanung hochgerechnet.

## I.6. BETEILIGUNGEN AN VERBÄNDEN

Im Bereich der Wasserversorgung ist die Stadt Aulendorf am Wasserversorgungsverband „**Schussen-Rotachtal**“ und am Zweckverband „**Wasserversorgung Atzenberg**“ beteiligt. In der Gebührenkalkulation sind die auf die Stadt nach den maßgeblichen Umlageschlüsseln der Verbandssatzung entfallenden anteiligen Betriebsaufwendungen und kalkulatorischen Kosten anzusetzen.

Maßgebend hierfür ist der in der jeweiligen Verbandssatzung festgelegte Verteilungsschlüssel. Die jeweiligen anteiligen Betriebskosten werden jährlich ermittelt und der Stadt mitgeteilt. Die anteiligen Investitionskostenumlageschlüssel der Stadt Aulendorf betragen:

- |    |                            |        |
|----|----------------------------|--------|
| a) | ZV „WV Schussen-Rotachtal“ | 35,06% |
| b) | ZV „WV Atzenberg“          | 15,00% |

## **I.7. GEMEINDEBETREFF**

Auf der Leistungsseite der Kalkulation wurden die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Wasserversorgung“ durch die Stadt selbst berücksichtigt, da z. B. Schulen und andere öffentliche Gebäude über eigene Zähler verfügen und deshalb die Leistungsmengen genau ermitteln können.

Außerdem wurde eine geschätzte Wassermenge für die Beregnung der gemeindlichen Grünanlagen mitberücksichtigt.

## I.8. KOSTENDECKUNG

Bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren gilt das Kostendeckungsprinzip, d. h., dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenüberdeckung, so **muss** diese innerhalb der folgenden fünf Jahre in einer Kalkulation ausgeglichen werden. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenunterdeckung, so **kann** diese (nur) innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden. Eine Verpflichtung dazu gibt es aber nicht.

Von diesem Kostendeckungsgrundsatz ausgenommen sind Versorgungseinrichtungen (wie die Wasserversorgung) und wirtschaftliche Unternehmen, die nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften können. Für diese Einrichtungen kann auch keine Verpflichtung zum Ausgleich von Kostenüberdeckungen bestehen.

Daran ändert auch ein eventueller Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht in der Satzung nichts. Eine solche (selbst beschränkende) Absichtserklärung hat nur steuerrechtliche Bedeutung und wirkt sich nicht auf die gebührenrechtliche Gewinnerzielungsmöglichkeit aus (VGH BW, Urteil vom 11.11.2004 – 2 S 706/04).

Seit der Änderung des Wassergesetzes (§ 44 Abs. 1 Satz 1) ist die Wasserversorgung nun eine Aufgabe der Daseinsvorsorge und ist somit eine gesetzliche Pflichtaufgabe der Gemeinde geworden. Sie gehört damit nicht mehr zu den wirtschaftlichen Unternehmen i. S. von § 102 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung (GemO), die einen Ertrag für den Haushalt abwerfen **sollen**.

Diese Gesetzesänderung lässt die nach § 14 Abs.1 Satz 2 KAG gebührenrechtliche **Möglichkeit** der Gewinnerzielung aber unberührt.

## I.9. GRUNDGEBÜHR

Generell liegt es im Ermessen der Gemeinde, statt einer einheitlichen am Wasserverbrauch orientierten Gebühr eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr zu erheben. Trotz Fehlens einer gesetzlichen Regelung im KAG ist die Erhebung einer Grundgebühr allgemein anerkannt (VGH BW, U. vom 1.2.11 -2S 550/09).

Die Grundgebühr wird unabhängig vom Umfang der **tatsächlichen** Inanspruchnahme für die Inanspruchnahme der **Lieferungs- bzw. Betriebsbereitschaft** einer öffentlichen Einrichtung erhoben. Mit ihr sollen die durch das Bereitstellen und ständige Vorhalten der Einrichtung entstehenden verbrauchsunabhängigen Betriebskosten - sogenannten Fixkosten (wie z. B. Abschreibung und Verzinsung) - ganz oder teilweise abgegolten werden, wobei die Aufteilung der Fixkosten auf die Grund- bzw. „Leistungsgebühr“ aus der Gebührenkalkulation ersichtlich sein muss (VGH BW, B. vom 8.8.96 - 2 S 1703/95).

Die Grundgebühr wird nicht verbrauchsabhängig nach dem Maß der Benutzung, sondern verbrauchsunabhängig nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen, der sich an Art und Umfang der aus der Lieferbereitschaft folgenden Arbeitsleistung als Anhalt für die vorzuhaltende Höchstlastkapazität zu orientieren pflegt. Als Wahrscheinlichkeitsmaßstab kommt hier die Nenngröße des Wasserzählers in Betracht, weil sich mit steigender Nenngröße auch die abrufbare Leistung erhöht.

Für die Kalkulation der Grundgebühr bedeutet dies, dass Anzahl und Zählergrößen aller Wasserzähler ermittelt und auf sie die Fixkosten umgelegt werden.

Ob in die Grundgebühr alle Fixkosten einkalkuliert werden dürfen, wurde von der Rechtsprechung bisher nicht entschieden. Deshalb empfiehlt der Gemeindetag Baden-Württemberg, nicht mehr als 30 % der Fixkosten in die Grundgebühr einzukalkulieren (BWGZ 21/1996).

## **II. KALKULATION**

**ÜBERSICHT ÜBER DIE  
ERMITTELTEN GEBÜHRENOBERGRENZEN  
FÜR DAS JAHR  
2021**

	(nachrichtlich) Gebührensatz aktuell	kostendeckende Gebühreobergrenze
<b>Wasserverbrauchsgebühr pro m<sup>3</sup></b>	1,95 €	<b>2,05 €</b>

<b>Wasserzähler mit Dauerdurchfluss (Q<sub>3</sub>)</b>	<b>Nenndurchfluss (Q<sub>n</sub>)</b>	(nachrichtlich) Zählergrundgebühr aktuell pro Monat	<b>Zählergrundgebühr pro Monat</b>
· Größe Q <sub>3</sub> 2,5 und 4	· Größe Q <sub>n</sub> 1,5 und 2,5	3,20 €	<b>3,20 €</b>
· Größe Q <sub>3</sub> 10	· Größe Q <sub>n</sub> 3,5 und 5 (6)	6,40 €	<b>6,40 €</b>
· Größe Q <sub>3</sub> 16	· Größe Q <sub>n</sub> 10	11,10 €	<b>10,90 €</b>
· Größe Q <sub>3</sub> 25	· Größe bis Q <sub>n</sub> 15	17,80 €	<b>17,70 €</b>
· Verbundzähler Größe Q <sub>n</sub> 15 DN 50		30,80 €	<b>30,50 €</b>
· Verbundzähler Größe Q <sub>n</sub> 40 DN 80		51,20 €	<b>50,80 €</b>
· Verbundzähler Größe Q <sub>n</sub> 60 DN 100		68,80 €	<b>68,10 €</b>



# WASSERVERSORGUNG

## ERFOLGSPLAN

### 2021

#### Aufwendungen

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2021 in €
Strombezug	7.800
anteilige reine Betriebskosten am WVV "Schussen-Rotachtal"	249.671
anteilige reine Betriebskosten am ZV "WV Atzenberg"	10.000
Treibstoffe	1.000
Unterhaltung Wasserzähler	21.000
Werkstatteinrichtung Eigenverbrauch	1.500
Unterhaltung Fuhrpark	1.000
Unterhaltung Leitungsnetz	200.000
Unterhaltung Wasserbehälter	8.300
Unterhaltung Anlagen für Wassergewinnung	0
Planfortschreibungen/Einmessungen	2.000
<b>Materialaufwand</b>	<b>502.271</b>
Prüfung elektrische Betriebsmittel	0
Versicherungen	3.000
Bürobedarf	100
Fachliteratur	0
Postaufwand	2.800
Telefon	500
Fahrtkosten Rufbereitschaft	100
Rechts- und Beratungsaufwand	25.000
EDV-Aufwand	16.000
Verwaltungskostenbeitrag Stadt	50.000
Dienst- und Schutzkleidung	200
Aus- und Fortbildung	300
Kontoführungsgebühren	0
Kfz-Steuer	160
<b>Sonst. betriebl. Aufwendungen</b>	<b>98.160</b>
<b>Summe Betriebsaufwendungen</b>	<b>600.431</b>

# WASSERVERSORGUNG

## ERFOLGSPLAN

### 2021

#### Aufwendungen

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2021 in €
<b>Summe Betriebsaufwendungen</b>	<b>600.431</b>
<b>Kalkulatorische Kosten:</b>	
- AfA der Stadt laut Anlage 1	187.130
- anteilige AfA am WVV "Schussen-Rotachtal" laut Anlage 2	136.679
- anteilige AfA am ZV "WV Atzenberg" laut Anlage 3	2.680
- tatsächliche FK-Verzinsung der Stadt laut Verwaltung	12.850
- anteilige tatsächliche FK-Verzinsung am	
· WVV "Schussen-Rotachtal" laut Verwaltung	7.329
· ZV "Atzenberg" laut Verwaltung	0
<b>Summe kalkulatorische Kosten</b>	<b>346.668</b>
<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>947.099</b>

# WASSERVERSORGUNG

## ERFOLGSPLAN

### 2021

#### Erträge

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2021 in €
Einnahmen aus Zählergrundgebühren laut Anlage 5.c	93.832
Erlöse Dritter	10.000
Vermietung von Maschinen/Geräten	1.500
<b>Umsatzerlöse</b>	<b>105.332</b>
Erträge Nachaktivierung	1.500
Andere betriebliche Erträge	0
Säumniszuschläge	350
Mahngebühren	1.100
anteilige Erstattung Verwaltungskosten OSG	18.000
<b>Sonstige betriebliche Erträge</b>	<b>20.950</b>
<b>Zinsen und ähnliche Erträge</b>	<b>0</b>
<b>Summe Betriebserträge</b>	<b>126.282</b>
<b>Kalkulatorische Einnahmen:</b>	
- Auflösung der Stadt laut Anlage 1	32.268
- anteilige Auflösung am WVV "Schussen-Rotachtal" laut Anlage 2	2.470
- anteilige Auflösung am ZV "WV Atzenberg" laut Anlage 3	0
<b>Summe Auflösungen</b>	<b>34.738</b>
<b>Summe Erträge</b>	<b>161.020</b>

# WASSERVERSORGUNG

## BERECHNUNG DER WASSERVERBRAUCHSGEBÜHR 2021

- bei tatsächlicher FK-Verzinsung	2021	Gesamt
Aufwendungen	947.099 €	
./.. Erträge	-161.020 €	
<b>Gebührenfähiger Aufwand</b>	<b>786.079 €</b>	<b>786.079 €</b>

FRISCHWASSERMENGEN	2021	Gesamt
geschätzte Frischwassermengen laut Anlage 4	383.000 m <sup>3</sup>	383.000 m <sup>3</sup>

### Gebühreobergrenze bei tatsächlicher FK-Verzinsung

<b>Gebühreobergrenze</b>		<b>786.079 €</b>					
-----	=	-----	=	<b>2,05 €/m<sup>3</sup></b>			
<b>Frischwassermengen</b>		<b>383.000 m<sup>3</sup></b>					

## **Anlagen zur Kalkulation**

## WASSERVERSORGUNG DER STADT AULENDORF

Anschaffungskosten	2019	2020	2021
Anlagevermögen laut Anlagenachweis:	6.983.710		
abzüglich enthaltene Anlagen im Bau	-32.297		
<b>Summe</b>	<b>6.951.413</b>		
<b>Zugänge laut Investitionsplan:</b>			
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		32.297	
· Mühlbachverdolung Kolpingstraße/Gerbergasse		45.000	50.000
· Sanierung WL Poststraße		30.000	
· BG "Buchwald" Erschließung		70.000	770.000
· BG "Bildstock" Erweiterung			38.000
· Erneuerung AZ-Leitung "Schulgässle" bis Eckstraße		15.000	55.000
· Erneuerung AZ-Leitung "Schulgässle" bis Hauptstraße		15.000	96.000
· Erneuerung WL "Eckstraße"			25.000
· WL "Heinestraße", Erschließung ehem. Spielplatz		10.000	
· Wasserschachtarmaturen, Schieber, Rohre etc.		10.000	15.000
· Herstellung Wasserleitungsgrundstücksanschlüsse		15.000	30.000
· Planungsleistungen für Tiefbaumaßnahmen (bleibt Anlage im Bau)		10.000	10.000
· Grundstücksanschluss "Heinestraße 37"		12.100	
· Grundstücksanschluss "Laurenbühlstraße 9"		6.400	
· WL am Brunnen beim Mahlweiher		15.000	
· Notstromaggregat			28.000
<b>Summe</b>		<b>285.797</b>	<b>1.117.000</b>
<b>Endstand AHK 31.12.</b>	<b>6.951.413</b>	<b>7.237.210</b>	<b>8.354.210</b>
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	6.951.413	7.082.210	8.334.210
<b>Einnahmen</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
<b>Zuweisungen und Zuschüsse Dritter</b>	159.880		
abzügl. Anlagen im Bau	0		
<b>Summe</b>	<b>159.880</b>		
<b>Zugänge laut Investitionsplan:</b>			
<b>Summe</b>		<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Endstand Zuweisungen und Zuschüsse 31.12.</b>	<b>159.880</b>	<b>159.880</b>	<b>159.880</b>
<b>Wasserversorgungsbeiträge</b>	<b>1.402.064</b>		
<b>Zugänge laut Investitionsplan:</b>			
· WV-Beiträge		5.000	5.000
<b>Summe</b>		<b>5.000</b>	<b>5.000</b>
<b>Endstand Wasserversorgungsbeiträge 31.12.</b>	<b>1.402.064</b>	<b>1.407.064</b>	<b>1.412.064</b>
<b>Endstand Einnahmen 31.12.</b>	<b>1.561.944</b>	<b>1.566.944</b>	<b>1.571.944</b>

## WASSERVERSORGUNG DER STADT AULENDORF

Kalkulatorische Kosten		2019	2020	2021
<b>Abschreibung</b>				
Zugang AHK	AfA-Satz		130.797	1.252.000
Zugang AfA	2,50%		3.270	31.300
<b>Abschreibung in €</b>		<b>152.560</b>	<b>155.830</b>	<b>187.130</b>
<b>Auflösung</b>				
Zugang Zuschüsse	Auflös.-satz		0	0
Zugang Auflösung	2,50%		0	0
<b>Auflösung Zuschüsse in €</b>		<b>3.999</b>	<b>3.999</b>	<b>3.999</b>
Zugang Beiträge			5.000	5.000
Zugang Auflösung	2,50%		125	125
<b>Auflösung Beiträge</b>		<b>28.019</b>	<b>28.144</b>	<b>28.269</b>
<b>Auflösung gesamt</b>		<b>32.018</b>	<b>32.143</b>	<b>32.268</b>

## WASSERVERSORGUNG

### DES WVV "SCHUSSEN-ROTACHTAL"

### ANTEILIG

Anschaffungskosten	2019	2020	2021
Anlagevermögen laut Anlagenachweis:	12.286.855		
abzüglich enthaltene Anlagen im Bau	-57.636		
<b>Summe</b>	<b>12.229.219</b>		
<b>Zugänge laut Investitionsplan:</b>			
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		57.636	
· Baumaßnahmen des Verbandes		1.640.000	470.000
<b>Summe</b>		<b>1.697.636</b>	<b>470.000</b>
<b>Endstand AHK 31.12.</b>	<b>12.229.219</b>	<b>13.926.855</b>	<b>14.396.855</b>
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	12.229.219	13.926.855	14.396.855
<b>Einnahmen</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
<b>Zuweisungen und Zuschüsse Dritter</b>	0		
abzüglich enthaltene Anlagen im Bau	0		
<b>Summe</b>	<b>0</b>		
<b>Zugänge laut Investitionsplan:</b>			
· Zuweisungen vom Land		208.000	52.000
<b>Summe</b>		<b>208.000</b>	<b>52.000</b>
<b>Endstand Zuweisungen und Zuschüsse 31.12.</b>	<b>0</b>	<b>208.000</b>	<b>260.000</b>
<b>Endstand Einnahmen 31.12.</b>	<b>0</b>	<b>208.000</b>	<b>260.000</b>



## WASSERVERSORGUNG DES WVV "SCHUSSEN-ROTACHTAL" ANTEILIG

Kalkulatorische Kosten	2019	2020	2021
<b>Abschreibung</b>			
Zugang AHK	Afa-Satz	1.697.636	470.000
Zugang Afa	2,71%	46.006	12.737
<b>Abschreibung in €</b>	<b>331.100</b>	<b>377.106</b>	<b>389.843</b>
<b>anteilige Abschreibung der Stadt Aulendorf in €</b>	<b>116.084</b>	<b>132.213</b>	<b>136.679</b>
<b>Auflösung</b>			
Zugang Zuschüsse	Auflös.-satz	208.000	52.000
Zugang Auflösung	2,71%	5.637	1.409
<b>Auflösung Zuschüsse in €</b>	<b>0</b>	<b>5.637</b>	<b>7.046</b>
<b>anteilige Auflösung der Stadt Aulendorf in €</b>	<b>0</b>	<b>1.976</b>	<b>2.470</b>

Anteil der Stadt Aulendorf am WVV "Schussen-Rotachtal" laut Verbandssatzung = **35,06%**

## WASSERVERSORGUNG

### DES ZV "WV ATZENBERG"

### ANTEILIG

Anschaffungskosten	2019	2020	2021
Anlagevermögen laut Anlagenachweis:	1.209.303		
abzügl. <span style="color: red;">enthaltene Anlagen im Bau</span>	0		
<b>Summe</b>	<b>1.209.303</b>		
<b>Zugänge laut Investitionsplan:</b>			
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		0	
· Baumaßnahmen		45.000	16.000
<b>Summe</b>		<b>45.000</b>	<b>16.000</b>
<b>Endstand AHK 31.12.</b>	<b>1.209.303</b>	<b>1.254.303</b>	<b>1.270.303</b>
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	1.209.303	1.254.303	1.270.303

Einnahmen	2019	2020	2021
<b>Zuweisungen und Zuschüsse Dritter</b>	0		
abzügl. <span style="color: red;">Anlagen im Bau</span>	0		
<b>Summe</b>	<b>0</b>		
<b>Zugänge laut Investitionsplan:</b>			
· Zuweisungen vom Land		0	0
<b>Summe</b>		<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Endstand Zuweisungen und Zuschüsse 31.12.</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Endstand Einnahmen 31.12.</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

## WASSERVERSORGUNG

### DES ZV "WV ATZENBERG"

### ANTEILIG

Kalkulatorische Kosten	2019	2020	2021
<b>Abschreibung</b>			
Zugang AHK	AfA-Satz	45.000	16.000
Zugang AfA	1,41%	635	226
<b>Abschreibung in €</b>	<b>17.005</b>	<b>17.640</b>	<b>17.866</b>
<b>anteilige Abschreibung der Stadt Aulendorf in €</b>	<b>2.551</b>	<b>2.646</b>	<b>2.680</b>
<b>Auflösung</b>			
Zugang Zuschüsse	Auflös.-satz	0	0
Zugang Auflösung	1,41%	0	0
<b>Auflösung Zuschüsse in €</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>anteilige Auflösung der Stadt Aulendorf in €</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Anteil der Stadt Aulendorf am ZV "WV Atzenberg" laut Verbandssatzung = 15,00%

**WASSERVERSORGUNG****ERMITTLUNG DER VORAUSSICHTLICHEN  
FRISCHWASSERMENGEN**

<b>Tatsächlich verkaufte Frischwassermengen der letzten drei Jahre</b>				
	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>Ø</b>
Kernstadt Aulendorf gesamt	366.519 m <sup>3</sup>	376.463 m <sup>3</sup>	373.696 m <sup>3</sup>	<b>372.226 m<sup>3</sup></b>

<b>Voraussichtlich verkaufte Frischwassermengen im Kalkulationszeitraum</b>		
	<b>2021</b>	<b>Gesamt</b>
prognostizierte Frischwassermenge	382.000 m <sup>3</sup>	<b>382.000 m<sup>3</sup></b>
zuzüglich Eigenbedarf der Stadt für Grünanlagen u. ä., ca.	1.000 m <sup>3</sup>	<b>1.000 m<sup>3</sup></b>
	<b>383.000 m<sup>3</sup></b>	<b>383.000 m<sup>3</sup></b>

# WASSERVERSORGUNG

## ERMITTLUNG DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN

### KOSTEN DER ANSCHAFFUNG UND ENTWICKLUNG DES ZÄHLERBESTANDS

Wasserzähler Dauerdurchfluss m <sup>3</sup> /h (Q <sub>3</sub> )	Anschaff.- kosten €/St.	Einbau- kosten €/St.	Gesamt- kosten €/St.	Bestand	Zugänge		Anzahl gesamt
				2019	2020	2021	
				Anzahl	Anzahl	Anzahl	
<b>Wasserzähler:</b>							
Neu-Wasserzähler waagrecht Q <sub>3</sub> 2,5	18,70 €	20,20 €	38,90 €	23	11	4	38
Neu-Wasserzähler senkrecht Q <sub>3</sub> 2,5	18,70 €	20,20 €	38,90 €	0	1	1	2
Neu-Wasserzähler waagrecht Q <sub>3</sub> 4	18,30 €	32,40 €	50,70 €	1.503	0	15	1.518
Neu-Wasserzähler senkrecht Q <sub>3</sub> 4	21,50 €	32,40 €	53,90 €	316	0	9	325
Neu-Wasserzähler waagrecht Q <sub>3</sub> 10	32,55 €	32,85 €	65,40 €	55	1	1	57
Neu-Wasserzähler senkrecht Q <sub>3</sub> 10	41,40 €	66,50 €	107,90 €	9	0	0	9
Neu-Wasserzähler waagrecht Q <sub>3</sub> 16	70,00 €	89,50 €	159,50 €	44	0	0	44
Neu-Wasserzähler senkrecht Q <sub>3</sub> 16	70,00 €	89,50 €	159,50 €	1	0	0	1
Neu-Wasserzähler waagrecht Q <sub>3</sub> 25	250,00 €	90,00 €	340,00 €	4	0	0	4
Neu-Verbundwasserzähler Q <sub>n</sub> 15 DN 50	847,90 €	112,00 €	959,90 €	11	0	0	11
Neu-Verbundwasserzähler Q <sub>n</sub> 40 DN 80	1.054,50 €	156,00 €	1.210,50 €	8	0	0	8
Neu-Verbundwasserzähler Q <sub>n</sub> 60 DN 100	1.098,00 €	156,00 €	1.254,00 €	1	0	0	1
<b>Gesamtsummen</b>				<b>1.975</b>	<b>13</b>	<b>30</b>	<b>2.018</b>

## WASSERVERSORGUNG

### ERMITTLUNG DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN DURCHSCHNITTLLICHE GESAMTKOSTEN DER ZÄHLER

	2020	2021	Ø	Ø/Jahr
<b>Kosten der Anschaffung der Zähler lt. Anlage 5.a</b>				
<b>Wasserzähler:</b>				
Neu-Wasserzähler waagrecht Q <sub>3</sub> 2,5	38,90 €	39,68 €	39,29 €	
Neu-Wasserzähler senkrecht Q <sub>3</sub> 2,5	38,90 €	39,68 €	39,29 €	
Neu-Wasserzähler waagrecht Q <sub>3</sub> 4	50,70 €	51,71 €	51,21 €	
Neu-Wasserzähler senkrecht Q <sub>3</sub> 4	53,90 €	54,98 €	54,44 €	
gewichteter Anschaffungswert unter Berücksichtigung der Zähleranzahl			51,51 €	6 Jahre 8,59 €
Neu-Wasserzähler waagrecht Q <sub>3</sub> 10	65,40 €	66,71 €	66,06 €	
Neu-Wasserzähler senkrecht Q <sub>3</sub> 10	107,90 €	110,06 €	108,98 €	
gewichteter Anschaffungswert unter Berücksichtigung der Zähleranzahl			71,91 €	: 6 Jahre 11,99 €
Neu-Wasserzähler waagrecht Q <sub>3</sub> 16	159,50 €	162,69 €	161,10 €	: 6 Jahre 26,85 €
Neu-Wasserzähler waagrecht Q <sub>3</sub> 25	340,00 €	346,80 €	343,40 €	: 6 Jahre 57,23 €
Neu-Verbundwasserzähler Q <sub>n</sub> 15 DN 50	959,90 €	979,10 €	969,50 €	: 6 Jahre 161,58 €
Neu-Verbundwasserzähler Q <sub>n</sub> 40 DN 80	1.210,50 €	1.234,71 €	1.222,61 €	: 6 Jahre 203,77 €
Neu-Verbundwasserzähler Q <sub>n</sub> 60 DN 100	1.254,00 €	1.279,08 €	1.266,54 €	: 6 Jahre 211,09 €
<b>Sonstige Kosten lt. Angaben der Verwaltung</b>				
Ablesekosten	200,00 €	220,00 €	210,00 €	: 2.018 Zähler 0,10 €
Verwaltungskosten:	5.000,00 €	5.450,00 €	5.225,00 €	: 2.018 Zähler 2,59 €
Bezogene Dienstleistungen/ Wassermeister/Laufende Unterhaltung (Störfälle)	3.800,00 €	4.150,00 €	3.975,00 €	: 2.018 Zähler 1,97 €
				<b>Summe Zählerkosten: 4,66 €</b>
<b>Fixkostenanteile laut Erfolgsplan</b>				
Abschreibung laut Erfolgsplan:				
- AfA der Stadt	187.130,00 €	187.130,00 €		
- anteilige AfA am WVV "Schussen-Rotachtal"	136.679,00 €	136.679,00 €		
- anteilige AfA am ZV "WV Atzenberg"	2.680,00 €	2.680,00 €		
<b>./. Auflösung laut Erfolgsplan:</b>				
- Auflösung der Stadt	-32.268,00 €	-32.268,00 €		
- anteilige Auflösung am WVV "Schussen-Rotachtal"	-2.470,00 €	-2.470,00 €		
- anteilige Auflösung am ZV "WV Atzenberg"	0,00 €	0,00 €		
Verzinsung laut Erfolgsplan:				
- tatsächliche FK-Verzinsung der Stadt laut Verwaltung	12.850,00 €	12.850,00 €		
- anteilige tatsächliche FK-Verzinsung am				
· WVV "Schussen-Rotachtal" laut Verwaltung	7.329,00 €	7.329,00 €		
· ZV "Atzenberg" laut Verwaltung	0,00 €	0,00 €		
		311.930,00 €		
davon über die Grundgebühr abzudeckender Anteil	<b>20%</b>		62.386,00 €	: 6.214 Bemessungseinheiten laut Anlage 5.c 10,04 €
				<b>Summe Fixkostenanteile: 10,04 €</b>

## WASSERVERSORGUNG

### ERMITTLUNG DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN

Wasserzähler Dauer- durchfluss m <sup>3</sup> /h (Q <sub>3</sub> )	Anzahl	Äquivalenz- ziffer	ergibt Bemessungs- einheiten	kalkulat. Fixkosten- anteil pro Bemessungs- einheit lt. Anlage 5.b	ergibt kalkulat. Fixkosten- anteil pro Zähler	Anschaffungs- kosten pro Zähler lt. Anlage 5.b	Sonstige Kosten pro Zähler lt. Anlage 5.b	ergibt Zähler- gebühr im Jahr	ergibt Zähler- gebühr im Monat	empfohlene Zähler- gebühr im Monat
Größe Q <sub>3</sub> 2,5 und 4	1.883	2,5	4.708	10,04 €	25,10 €	8,59 €	4,66 €	38,35 €	3,20 €	3,20 €
Größe Q <sub>3</sub> 10	66	6,0	396	10,04 €	60,24 €	11,99 €	4,66 €	76,89 €	6,41 €	6,40 €
Q <sub>3</sub> 16	45	10,0	450	10,04 €	100,40 €	26,85 €	4,66 €	131,91 €	10,99 €	10,90 €
Q <sub>3</sub> 25	4	15,0	60	10,04 €	150,60 €	57,23 €	4,66 €	212,49 €	17,71 €	17,70 €
Neu-Verbundwasserzähler Q <sub>n</sub> 15 DN 50	11	20,0	220	10,04 €	200,80 €	161,58 €	4,66 €	367,04 €	30,59 €	30,50 €
Neu-Verbundwasserzähler Q <sub>n</sub> 40 DN 80	8	40,0	320	10,04 €	401,60 €	203,77 €	4,66 €	610,03 €	50,84 €	50,80 €
Neu-Verbundwasserzähler Q <sub>n</sub> 60 DN 100	1	60,0	60	10,04 €	602,40 €	211,09 €	4,66 €	818,15 €	68,18 €	68,10 €
	<b>2.018</b>		<b>6.214</b>							<b>93.831,60 €</b>

ergibt voraussichtliche Einnahmen aus Zählergrundgebühren pro Jahr:

**93.831,60 €**

## **Berechnungsgrundlagen**



# WASSERVERSORGUNG

## ANLAGENBUCHHALTUNG

### DER STADT AULENDORF

1) Herstellungskosten Stand 31.12. laut Anlagenbuchhaltung	2 0 1 9		
	AHK in €	AfA-jährlich in €	Restbuchwert in €
· E3600 Speicheranlagen	733.900	4.136	80.660
· E3610 Leitungsnetz	4.349.576	85.140	2.178.496
· E6000 Maschinen, maschinelle Anlagen	27.687	851	3.465
· E6370 sonstige Fahrzeuge	31.824	3.537	10.012
· E2000 Grundstücke mit Betriebsbauten	9.543	0	8.746
· E2220 Technische Anlagen	1.141.066	44.972	979.682
· E2243 Grundstücksanschlüsse	494.176	6.307	147.987
· E2244 Messeinrichtungen	110.788	6.350	68.142
· E7500 GWG>150 -1000 EUF	1.251	0	0
· E7000 Betriebs- und Geschäftsausstattung	13.306	1.240	6.392
· E8000 Anlagen im Bau	32.297	0	32.297
· E1000 Immaterielle Anlagegüter	38.296	27	226
<b>Wasserversorgung gesamt</b>	<b>6.983.710</b>	<b>152.560</b>	<b>3.516.105</b>

2) Zuschüsse Stand 31.12. laut Anlagenbuchhaltung	2 0 1 9		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
· E9200 Grundstücksanschlusskostenersätze	9.201	231	6.640
· E9500 Weitere Zuschüsse über Erschließungsträger	150.679	3.768	61.891
<b>Wasserversorgung gesamt</b>	<b>159.880</b>	<b>3.999</b>	<b>68.531</b>

3) Beiträge Stand 31.12. laut Anlagenbuchhaltung	2 0 1 9		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
· E9050 WV-Beiträge über Erschließungsträger	279.389	6.991	141.324
· E9060 WV-Baukostenzuschüsse ( WV-Beiträge ab 2003)	761.608	18.956	652.488
· E9070 WV-Beiträge vor 2003	361.067	2.072	1.875
<b>Wasserversorgung gesamt</b>	<b>1.402.064</b>	<b>28.019</b>	<b>795.687</b>

# WASSERVERSORGUNG

## ANLAGENBUCHHALTUNG

### DES WVV "SCHUSSEN-ROTACHTAL"

1) Herstellungskosten Stand 31.12. laut Anlagenbuchhaltung	2 0 1 9		
	AHK in €	AfA-jährlich in €	Restbuchwert in €
· Immaterielle Vermögensgegenstände	1.340.501	69.483	902.826
· Grundstücke der Gewinnung	94.359	0	91.427
· Brunnenhaus	128.300	0	1
· Grundstücke der Speicherung	114.065	0	109.379
· sonstige Grundstücke und Gebäude	123.735	2.879	64.470
· Grunddienstbarkeiten	58.077	0	58.075
· Grundstücke ohne Bauten	3.422	0	3.420
· Gewinnungsanlagen	764.566	11.191	291.539
· Bezugsanlagen	33.706	0	0
· Speicheranlagen (Hochbehälter)	5.079.471	182.654	1.661.546
· Speicheranlagen (Messeinrichtungen)	45.556	2.257	4.726
· Leitungsnetz	3.863.170	58.524	619.496
· Steuerleitungen	466.341	169	324
· Fahrzeuge	43.507	0	1
· Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	70.443	3.943	21.031
· Anlagen im Bau	57.636	0	57.636
<b>Wasserversorgung gesamt</b>	<b>12.286.855</b>	<b>331.100</b>	<b>3.885.897</b>

2) Zuschüsse Stand 31.12. laut Anlagenbuchhaltung	2 0 1 9		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
· Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	0	0	0
<b>Wasserversorgung gesamt</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

**WASSERVERSORGUNG****ANLAGENBUCHHALTUNG****DES ZV "WV ATZENBERG"**

1) Herstellungskosten Stand 31.12. laut Anlagenbuchhaltung	2 0 1 9		
	AHK in €	AfA-jährlich in €	Restbuchwert in €
· Grundstücke	11.379	0	11.379
· gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	31.647	1.264	24.571
· Gebäude	283.187	4.911	75.494
· Brunnen	79.584	668	4.009
· Installationen	153.511	3.099	5.385
· Pumpen	11.947	0	0
· Stromanschlüsse	32.477	239	4.318
· Messanlagen	14.613	0	0
· Wasserzähler	25.759	609	2.795
· Steuerkabel	12.482	0	0
· Druckminderer	358	0	0
· Rohrleitungen	520.553	4.082	145.301
· Luftentfeuchter	10.477	0	0
· Notstromaggregate	21.329	2.133	17.241
<b>Wasserversorgung gesamt</b>	<b>1.209.303</b>	<b>17.005</b>	<b>290.493</b>

2) Zuschüsse Stand 31.12. laut Anlagenbuchhaltung	2 0 1 9		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
· Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	0	0	0
<b>Wasserversorgung gesamt</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

**III. BESCHLUSSANTRAG  
ZUR  
GEBÜHRENKALKULATION**

## BESCHLUSSANTRAG

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom November 2020 zu.
2. Die Stadt Aulendorf wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung „Wasserversorgung“ erheben.
3. Die Stadt Aulendorf wählt als Gebührenmaßstab für die Wasserverbrauchsgebühr den Frischwassermaßstab. Die Zählergrundgebühren werden gestaffelt nach der Zählergröße (Dauerdurchfluss  $Q_3$ ) erhoben.
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
6. Dem vorgeschlagenen einjährigen Kalkulationszeitraum für das Jahr 2021 wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
7. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchsgebühr sowie die Zählergrundgebühren für den Zeitraum 01/2021 – 12/2021 wie folgt festgesetzt:

- Wasserverbrauchsgebühr	<b>2,05 € /m<sup>3</sup> Frischwasser</b>
- Zählergrundgebühren:	
· Größe $Q_3$ 2,5 und 4	<b>3,20 €/Monat</b>
· Größe $Q_3$ 10	<b>6,40 €/Monat</b>
· Größe $Q_3$ 16	<b>10,90 €/Monat</b>
· Größe $Q_3$ 25	<b>17,70 €/Monat</b>
· Verbundzähler Größe $Q_n$ 15 DN 50	<b>30,50 €/Monat</b>
· Verbundzähler Größe $Q_n$ 40 DN 80	<b>50,80 €/Monat</b>
· Verbundzähler Größe $Q_n$ 60 DN 100	<b>68,10 €/Monat</b>